

Satzungstext vom 11.03.2012	Vorschlag zur Satzungsänderung Stand: 05.02.2013/BR
<p>§ 6 Radsportjugend des RSV NRW</p> <p>1) Die Radsportjugend ist die Jugendorganisation des RSV NRW. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des RSV NRW selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.</p> <p>2) Ziel und Aufgaben der Radsportjugend sind in der Jugendordnung festgelegt. Die Jugendordnung wird durch die Jugendhauptversammlung beschlossen und vom Hauptausschuss bestätigt.</p>	<p>§ 6 Radsportjugend des RSV NRW</p> <p>1-2) unverändert</p> <p>3) (neu) Die Bestätigung des Jugendleiters und seines Stellvertreters erfolgt durch den Hauptausschuss.</p>
<p>§ 15 Organe</p> <p>Die Organe des RSV NRW sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Mitgliederversammlung 2) Hauptausschuss 3) Präsidium 4) Verbandsvorstand 5) Verbandssport- und Schiedsgericht 	<p>§ 15 Organe</p> <p>Die Organe des RSV NRW sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Mitgliederversammlung 2) Hauptausschuss 3) Präsidium 4) Verbandssport- und Schiedsgericht
<p>§ 17 Mitgliederversammlung</p> <p>1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RSV NRW. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des RSV NRW, soweit die Satzung diese Aufgaben</p>	<p>§ 17 Mitgliederversammlung</p> <p>1) unverändert</p>

<p>nicht anderen Organen des RSV NRW übertragen hat.</p> <p>2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben nur Mitglieder des RSV NRW, Mitglieder des Schiedsgerichtes und eingeladene Gäste. Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von Dritten zulassen und ihnen das Wort erteilen.</p> <p>3) Der Termin und Ort der Mitgliederversammlung ist mindestens 12 Wochen vorher durch den Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten in den amtlichen Mitteilungen des BDR oder einem dieses Medium nach Maßgabe des BDR künftig ersetzendem Medium bekannt zu geben.</p> <p>4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.</p> <p>5) Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident beruft sodann mit einer Frist von 4 Wochen die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt unter Nennung des Zeitpunktes, des Ortes und kurzer Tagesordnung in den amtlichen Mitteilungen des BDR oder einem dieses Medium nach Maßgabe des BDR künftig ersetzendem Medium. Soweit hierauf in der Einberufung unter Nennung der Adresse hingewiesen wird, ist es zulässig die ausführliche Fassung der Tagesordnung zur einberufenen Versammlung auf den Internetseiten des RSV NRW zu veröffentlichen. Diese Tagesordnung ist die für die Einberufung maßgebliche und zeitgleich mit der Veröffentlichung im amtlichen Organ auf der Internet Seite einzustellen.</p> <p>6) Sofern ein amtliches Organ des BDR nicht besteht hat die Ankündigung des Termins, sowie die Einladung an die Mitglieder des Hauptausschusses zu erfolgen.</p> <p>7) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung mit einer</p>	<p>2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre (in Jahren mit ungerader Jahreszahl) statt. In Jahren mit gerader Jahreszahl findet anstelle der Mitgliederversammlung eine Hauptausschuss-Sitzung statt.</p> <p>3) Der Termin und der Ort der Mitgliederversammlung ist mindestens 12 Wochen vorher durch den Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten auf der Homepage des Radsportverbandes NRW bekannt zu geben.</p> <p>4) gestrichen und neu auf 6) gesetzt.</p> <p>5) Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident beruft mit einer Frist von 4 Wochen die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt unter Nennung des Zeitpunktes, des Ortes , der ausführlichen Tagesordnung und der eingegangenen Anträge über die Homepage des Radsportverbandes NRW.</p> <p>6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.</p>
--	---

<p>Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.</p> <p>8) Versammlungsleiter ist der Präsident. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.</p> <p>9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.</p> <p>10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählendem Schriftführer zu protokollieren. Aufzunehmen ist auch das Abstimmungsergebnis, sowie die Art der Abstimmung. Das Protokoll hat Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, Anzahl der erschienen Delegierten und Stimmrechte zu enthalten. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.</p> <p>11) Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vereineb) die Bezirkec) das Präsidiumd) Vorstandsvorstande) der Hauptausschussf) die Sportjugend <p>12) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Hauptausschussb) den Ehrenmitgliedernc) den Kassenprüfernd) den Delegierten aus den Bezirken	<p>11) Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vereineb) die Bezirkec) das Präsidiumd) der Hauptausschusse) die Sportjugend <p>12) unverändert</p>
---	---

<p>13) Mitglieder der Vereine, die keine Delegierten sind, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht und können sich nicht zu Wort melden.</p> <p>14) Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgende Stimmenverteilung:</p> <p>a) Den Mitgliedern des Hauptausschusses steht jeweils eine Stimme zu. Schriftlich bestätigte Stimmübertragung von einem Mitglied auf ein anderes ist zulässig. Kein Mitglied darf jedoch mehr als zwei andere vertreten. Sofern mehrere Funktionen im Hauptausschuss in Personalunion besetzt sind, hat das betreffende Mitglied nur eine Stimme.</p> <p>Vorstandsmitglieder haben bis zur Neuwahl des jeweiligen Amtes eine Stimme. Die Mitglieder des neugewählten Vorstandes erhalten ebenfalls je eine Stimme, während die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht als Vorstandsmitglied mehr haben. Unberührt bleibt hiervon die Stimmenwahrnehmung für den Bezirk</p> <p>b) Den Bezirken steht für je angefangene einhundert Mitglieder, jeweils berechnet nach dem Stand zum 31.12. des Vorjahres je eine Stimme zu. Die Ausübung der Stimmen erfolgt durch von den Bezirken zu bestimmende Delegierte, wobei jeder Delegierte bis zu drei Stimmen auf sich vereinen darf. Die Delegierten und die von ihnen jeweils wahrgenommenen Stimmen sind der Mitgliederversammlung zu deren Beginn durch persönliche Eintragung in die Stimmlisten mitzuteilen. Nach Eintritt in die Tagesordnung darf innerhalb eines Bezirkes ein Delegierter einem anderen seine Stimmrechte schriftlich übertragen.</p> <p>c) Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht, ihre Anzahl wird bei der Stimmberechnung der Bezirke berücksichtigt.</p> <p>d) Ehrenpräsidenten sowie die Ehrenmitglieder ebenfalls je eine Stimme.</p>	<p>13) unverändert</p> <p>14) Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgende Stimmenverteilung: a) – c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p>
--	--

<p>e) Vereine und Radsportabteilungen haben kein Stimmrecht</p> <p>15) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung der Anwesenheit b) Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung des Vorjahres c) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer e) Erteilung der Entlastung des Vorstandsvorstandes f) Wahl des Vorstandsvorstandes g) Bestätigung des Jugendvorstandes und des Vertreters der Bezirke h) Wahl der Kassenprüfer i) Beratung und Beschlussfassung eingegangenen Anträge j) Festlegung des Jahresbeitrages und der Gebühren k) Genehmigung des Haushaltsplanes l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen m) Wahl des Ortes für die nächstjährige Mitgliederversammlung n) Benennung der Delegierten zur BHV <p>16) Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmung mit Stimmzettel muss jedoch erfolgen, wenn bei der herbeizuführenden offenen Abstimmung dieses von mindestens einem Viertel der bei der Abstimmung stimmberechtigten Anwesenden gefordert wird.</p> <p>17) Soweit die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen ist die einfache Mehrheit der anwesenden</p>	<p>e) unverändert</p> <p>15) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unverändert b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung c) Entgegennahme der Berichte der einzelnen Präsidiumsmitglieder und Koordinatoren d) unverändert e) Erteilung der Entlastung des Hauptausschusses und des Präsidiums f) Wahl des Präsidiums und der Koordinatoren g) Bestätigung des Vertreters der Bezirke h) unverändert i) unverändert j) unverändert k) unverändert l) unverändert m) Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung n) unverändert <p>16) unverändert</p> <p>17) unverändert</p>
---	--

<p>Stimmberechtigten entscheidend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.</p> <p>18) Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p> <p>19) Soweit es zur Bestimmung einer Mehrheit auf die erschienenen Stimmberechtigten ankommt, gelten Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen als nicht erschienen. Die Feststellung der erschienenen Stimmberechtigten erfolgt nicht nach Köpfen, sondern nach Stimmrechten.</p>	<p>18) unverändert</p> <p>19) Soweit es zur Bestimmung einer Mehrheit auf die erschienenen Stimmberechtigten ankommt, gelten Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen als nicht erschienen. Die Feststellung der erschienenen Stimmberechtigten erfolgt nicht nach Köpfen, sondern nach Stimmrechten. <i>(Anmerkung: redaktionelle Änderung)</i></p>
---	--

<p>§ 19 Präsidium</p> <p>1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des RSV NRW im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) Präsidentb) Vizepräsident Rennsportc) Vizepräsident Hallenradsport / Sportentwicklungd) Vizepräsident Breitensporte) Vizepräsident Finanzenf) Vizepräsident Mitglieder und Kommunikationg) Jugendleiter nach Bestätigung der Mitgliederversammlungh) einem Vertreter der Bezirke <p>3) Aufgabenverteilung im Präsidium</p> <p>Die Aufgabenverteilung der Präsidiumsmitglieder im Einzelnen wird im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums festgelegt. Der Geschäftsverteilungsplan wird nach jeder Mitgliederversammlung vom Präsidium beschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, und die vier	<p>§ 19 Präsidium</p> <p>1) unverändert</p> <p>2) unverändert</p> <p>g) Jugendleiter</p> <p>h) dem Vertreter der Bezirke</p> <p>3) unverändert</p> <p>a-b) unverändert</p>
--	--

oben zu b) bis e) genannten Vizepräsidenten. Je 2 Präsidiumsmitglieder gemeinsam sind befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung trifft.

- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist in vertretungsberechtigter Anzahl berechtigt, über Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 EURO für den Einzelfall selbständig ohne Befragen der übrigen Organe zu verfügen.
- c) Der Präsident ist der Leiter und Repräsentant des RSV NRW. Er leitet den RSV NRW nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er vom Stellvertretenden Präsidenten vertreten, der aus den vier oben zu b) bis e) genannten Vizepräsidenten nach jeder Mitgliederversammlung vom Präsidium gewählt wird.
- d) Der Vizepräsident für Rennsport vertritt und leitet den leistungsbezogenen Sportbetrieb in den olympischen Radsportarten des RSV NRW. Er leitet die Kommission Leistungssport (olympische Disziplinen).
- e) Der Vizepräsident Hallenradsport / Sportentwicklung vertritt und leitet den Hallenradsport und ist für die Sportentwicklung des RSV NRW zuständig. Er leitet die Kommission Hallenradsport / Sportentwicklung.
- f) Der Vizepräsident für Breiten- und Freizeitsport vertritt und leitet den nicht direkt und ausschließlich leistungsbezogenen Radsport innerhalb des Verbandes. Ein wesentliches Aufgabengebiet ist die Integration neuer Radsportarten, der Freizeitsport, das Radfahren

b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist in vertretungsberechtigter Anzahl berechtigt, über Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 EURO für den Einzelfall selbständig ohne Befragen des Präsidiums zu verfügen.

c) Der Präsident ist der Leiter und Repräsentant des RSV NRW. Er leitet den RSV NRW nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Präsidenten vertreten, der aus den vier oben zu b) bis e) genannten Vizepräsidenten nach jeder Mitgliederversammlung vom Präsidium gewählt wird.

d-l) unverändert

für Familien, Behinderte und Senioren. Er leitet die Kommission Breitensport.

g) Der Vizepräsident für Finanzen verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des RSV NRW, wobei er über Geldeingänge für den RSV NRW quittieren kann. Alle Konten sind unter dem Namen des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen zu führen.

h) Der Vizepräsident Mitglieder und Kommunikation ist für den Bereich Mitglieder- und Nachwuchsgewinnung sowie Kommunikation des RSV NRW zuständig.

i) Der Jugendleiter als Vorsitzender der Radsportjugend des RSV NRW überwacht und koordiniert die Tätigkeit der Radsportjugend gemäß der Jugendordnung.

4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Präsidenten beim Registergericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine personelle Änderung des Präsidiums erfolgt ist. Das Präsidium ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichtes erforderliche redaktionelle Änderungen in der Satzung von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

5) Das Präsidium hat die Aufgabe, die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Landesverbandstrainer einzustellen bzw. zu berufen und zu entlassen.

4) unverändert

5) unverändert

6) (NEU) - Wahl des Präsidiums

a) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 19 Ziff. 2 a) bis 2 f) werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Zum

ENTWURF

Zeitpunkt der Wahl müssen die Kandidaten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen werden gewählt:

- der Präsident
- der Vizepräsident Finanzen
- der Vizepräsident Rennsport

Im Jahr vor den olympischen Sommerspielen werden gewählt:

- der Vizepräsident Hallenradsport/Sportentwicklung
- der Vizepräsident Breitensport
- der Vizepräsident Mitglieder und Kommunikation

b) Der Vertreter der Bezirke gemäß § 19 Ziff. 2 h) wird alle zwei Jahre aus dem Kreise der Bezirksvorsitzenden von diesen gewählt. Die Wahl soll im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung zur Sitzung gilt zugleich als Einladung zur Wahl. Als Präsidiumsmitglied ist er sodann von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

c) Der Jugendleiter gemäß § 19 Ziff. 2 g) wird in den Jahren mit geraden Jahreszahlen, der stellvertretende Jugendleiter in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen von der Jugendhauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und vom Hauptausschuss bestätigt.

7) (NEU) Wenn ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.

8) (NEU) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn bei einer durch den Präsidenten einberufenen Präsidiumssitzung mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher

	Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters ausschlaggebend.
<p>§ 20 Verbandsvorstand</p> <p>1) Der Verbandsvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Vizepräsident Rennsport c) Vizepräsident Hallenradsport / Sportentwicklung d) Vizepräsident Breitensport e) Vizepräsident Finanzen f) Vizepräsident Mitglieder und Kommunikation g) dem Vertreter der Bezirke h) Jugendleiter i) Koordinator für Straßenfahren j) Koordinator für Bahnfahren k) Koordinator für Kunstradsport l) Koordinator für Radball und -polo m) Koordinator für Wanderfahren n) Koordinator für RTF/CTF o) Koordinator für BMX p) Koordinator für Mountainbike q) Koordinator Frauen im Sport r) Koordinator für Trialsin s) Koordinator für Einradfahren t) Beisitzer Recht u) Beisitzer Versicherungen v) stellvertretender Jugendleiter w) Anti-Doping Beauftragter x) Ehrenpräsidenten <p>2) Wahlen</p>	<p>§ 20 (NEU) Koordinatoren und Beisitzer</p> <p>l) Koordinatoren</p> <p>1) Den Vizepräsidenten sind Koordinatoren zugeordnet, die den Sportbetrieb leiten.</p> <p>Vizepräsident Rennsport</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Koordinator für Straßenfahren b) Koordinator für Bahnfahren c) Koordinator für BMX d) Koordinator für Mountainbike <p>Vizepräsident Hallenradsport/Sportentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Koordinator für Kunstradsport f) Koordinator für Radball und -polo g) Koordinator für Trialsin h) Koordinator für Einradfahren i) Koordinator für Frauen im Sport <p>Vizepräsident Breitensport</p> <ul style="list-style-type: none"> j) Koordinator für Wanderfahren k) Koordinator für RTF/CTF <p>Die Koordinatoren müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl ist auch in Abwesenheit zulässig, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.</p> <p>2) Die Koordinatoren übernehmen die in der Geschäftsordnung der</p>

<p>a.) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 20 Ziff. 1 a) bis 1 f) werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.</p> <p>Im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der Präsident ➤ der Vizepräsident Rennsport ➤ der Vizepräsident Hallenradsport / Sportentwicklung <p>Im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der Vizepräsident Finanzen ➤ der Vizepräsident Breitensport ➤ der Vizepräsident Mitglieder und Kommunikation <p>Der Vertreter der Bezirke gemäß § 20 Ziff. 1g) wird jährlich aus dem Kreise der Bezirksvorsitzenden von diesen gewählt. Die Wahl soll im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses erfolgen. Die Einladung zur Sitzung gilt zugleich als Einladung zur Wahl. Als Präsidiumsmitglied ist er sodann von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.</p> <p>b.) Der Jugendleiter gemäß § 20 Ziff. 1 h) wird in den Jahren mit geraden Jahreszahlen und der stellvertretende Jugendleiter gemäß § 20 Ziff. 1 v) wird in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen von der Verbandsjugendhauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung des RSV NRW bestätigt.</p> <p>c.) Die Koordinatoren und die Beisitzer gemäß § 20 Ziff. 1 i) bis 1 u) werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Koordinator für Straßenfahren 	<p>zuständigen Kommission festgelegten Aufgaben.</p> <p>3) Wenn ein Koordinator vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.</p> <p>II) Beisitzer</p> <p>Das Präsidium schlägt dem Hauptausschuss für vom Präsidium definierte Aufgabenbereiche Beisitzer vor. Der Vorschlag wird vom Hauptausschuss bestätigt. Beisitzer sind Mitglieder im Hauptausschuss aber ohne Stimmrecht.</p> <p>Ständig vom Hauptausschuss einzusetzende Besitzer sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beisitzer Recht - Beisitzer Versicherung <p>Die ständigen Beisitzer haben Stimmrecht im Hauptausschuss.</p> <p>III) Beauftragte</p> <p>Das Präsidium werden für besondere Aufgaben Beauftragte benannt. Der Antidoping Beauftragte hat ein Stimmrecht im Hauptausschuss.</p>
--	---

- Koordinator für Kunstradsport
- Koordinator für Wanderfahren
- Koordinator für BMX - Sport
- Beisitzer Versicherungen

In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt:

- Koordinator für Bahnfahren
- Koordinator für Radball/-polo
- Koordinator für RTF/CTF
- Koordinator für Mountainbike
- Koordinator für Frauen im Sport
- Koordinator für Trialsin
- Koordinator für Einradfahren
- Beisitzer Recht

- 3) Soweit ein Amt außerhalb des Turnus zu besetzen ist, erfolgt die Wahl auf der erstmöglichen Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der vorstehenden Turnuszeiten.
- 4) Vorstandsmitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn bei der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.
- 5) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.
- 6) Aufgabenverteilung des Vorstandes:
 - a) Präsidium, gemäß § 19 Ziff. 3.
 - b) Die Koordinatoren sind für den sportlichen Betrieb ihrer Fachsparte verantwortlich. Sie leiten die Koordinatorentagungen, prüfen die Ausschreibungen und leiten sie weiter. Die Terminkalender werden von ihnen aufgestellt und bezüglich ihrer

Einhaltung überwacht.

- c) Die übrigen Vorstandsmitglieder sind entsprechend ihrer Funktion gemäß der Aufgabenstellung der Mitgliederversammlung tätig.
- 7) Die Vorstandsmitglieder (entsprechend § 20 Ziff. 1 a) bis 1 f) und 1 h bis 1 t) müssen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht erstatten.
- 8) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer durch den Präsidenten einberufenen Vorstandssitzung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens vier Präsidiumsmitglieder, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung ausschlaggebend.
- 9) Soweit es die Durchführung von Verbandsaufgaben erfordert, kann der Vorstand Kommissionen bilden, die in ihrer personellen Zusammensetzung nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Die Kommissionen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
- 10) Es ist zulässig, Vorstandsämter in einer Person zu vereinigen. Es ist nicht zulässig mehrere Präsidiumsämter (§ 20 Ziff. 1 a) - h)) in einer Person zu vereinigen.
- 11) Vorstandsmitglieder, welche die ehrenamtlich übernommenen Pflichten ihres Mandates vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten und Benehmen das Ansehen des Verbandes schädigen oder die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse nicht achten und befolgen, können durch Beschluss des Hauptausschusses mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Bei Abstimmungen hierüber ist Stimmenenthaltung nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Verhandlung führenden Präsidiumsmitgliedes. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist nach § 20 Ziff. 5 zu

verfahren.	
------------	--

ENTWURF

§ 21 Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 20), und den Vorsitzenden der Bezirke. Anwesende Hauptausschussmitglieder besitzen bei Abstimmungen eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Ämter. Die Vorsitzenden der Bezirke können sich vertreten lassen. Die Vertretung muss dem Versammlungsleiter schriftlich mitgeteilt werden.
- 2) Er tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer Arbeitstagung zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten.
- 3) Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend. In dringenden Fällen können Abstimmungen des Hauptausschusses durch den Präsidenten oder im Vertretungsfall durch einen Vizepräsidenten schriftlich herbei geführt werden.
- 4) Gäste können eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 5) Aufgaben des Hauptausschusses:
 - a) Der Hauptausschuss ist für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet auch bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen sowie in allen ihm zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich gehören.
 - b) Der Hauptausschuss entscheidet über Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern.

§ 21 Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidium, den Koordinatoren, den Bezirksvorsitzenden, dem stellvertretenden Jugendleiter der Radsportjugend, den Beisitzern Recht und Versicherungen und dem Antidoping-Beauftragten. Anwesende stimmberechtigte Hauptausschussmitglieder besitzen bei Abstimmungen eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Ämter. Die Vorsitzenden der Bezirke können sich vertreten lassen. Die Vertretung muss dem Versammlungsleiter schriftlich bis zum Beginn der Sitzung mitgeteilt werden.
- 2) Er tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer Arbeitstagung zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten, außer bei der Hauptausschuss-Sitzung nach Ziffer 7).
- 3) unverändert
- 4) unverändert
- 5) unverändert

<p>c) Die Ordnungen bzw. Nebenordnungen des RSV NRW soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben.</p> <p>d) Ernennung von Ehrenmitgliedern</p> <p>e) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenpräsidenten an die Mitgliederversammlung</p> <p>f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer</p> <p>g) Bestätigung der Kommissionen im schriftlichen Verfahren</p> <p>6) Die Kosten für die dem Hauptausschuss angehörige Bezirksvorsitzenden müssen von den Kassen der Bezirke getragen werden.</p>	<p>6) unverändert</p> <p>7) (NEU) In Jahren mit gerader Jahreszahl übernimmt der Hauptausschuss die Aufgaben der Mitgliederversammlung bis auf:</p> <ul style="list-style-type: none">- Festlegung der Jahresbeiträge- Wahl des der Kassenprüfer- Satzungsänderungen <p>Für die Einberufung dieser Hauptausschuss-Sitzung gelten Form und Fristen der Mitgliederversammlung. Anträge zu und Abhaltung einer solchen Hauptausschuss-Sitzung sind analog der Mitgliederversammlung zu stellen bzw. durchzuführen.</p> <p>8) (neu) In dringenden Fällen können Abstimmungen des Hauptausschusses durch den Präsidenten oder den stellvertretenden Präsidenten Fehler! Textmarke nicht definiert. auf schriftlichem Wege (schriftliches Umlaufverfahren) durchgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Das Ergebnis wird den Hauptausschussmitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn $\frac{1}{4}$ der Hauptausschussmitglieder dem Umlaufverfahren widersprechen.</p>
--	--

§ 25 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, so dass immer zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Die Kassenprüfung ist spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung abzuschließen und in einem Prüfungsbericht zu dokumentieren. Dieser ist dem Präsidium im Rahmen der Schlussbesprechung über die Kassenprüfung spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übergeben. Die Geschäftsstelle verteilt diesen Bericht danach sofort an den Hauptausschuss.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Verbandsvorstand oder dem Hauptausschuss angehören.
- 3) Die Kassenprüfung muss von zwei Prüfern gemeinsam vorgenommen werden
- 4) Werden bei einer Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen die Kassenprüfer dem Präsidenten darüber berichten und falls von ihnen für erforderlich gehalten, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 25 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Die Kassenprüfung ist spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung/Hauptausschuss-Sitzung abzuschließen und in einem Prüfungsbericht zu dokumentieren. Dieser ist dem Präsidium im Rahmen der Schlussbesprechung über die Kassenprüfung spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung/Hauptausschuss-Sitzung zu übergeben. Die Geschäftsstelle verteilt diesen Bericht danach sofort an den Hauptausschuss.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören.
- 4) unverändert
- 5) unverändert

§ 26 Kommissionen

Wenn es die Durchführung von Verbandsaufgaben erfordert, können auf Vorschlag des Vorstandes Kommissionen gebildet werden, die durch den Hauptausschuss eingerichtet werden.

Im RSV NRW sind derzeit folgende Kommissionen zur Leitung und Organisation des Sportbetriebes eingesetzt:

- die Kommission Leistungssport (olympische Disziplinen)
- die Kommission Hallenradsport/Sportentwicklung
- die Kommission Breitensport
- die Technische Kommission Rennsport
- die Kommission für Aus- und Weiterbildung

Diese handeln nach den Bestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer gemäß der Sportordnung, den Wettkampfbestimmungen, den Generalausschreibungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des RSV NRW.

1) Die Kommission Leistungssport setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem Vizepräsidenten Rennsport (Leitung)
- b) dem Koordinator Straßenfahren
- c) dem Koordinator Bahnfahren
- d) dem Koordinator Mountainbike
- e) dem Koordinator BMX
- f) den Landestrainern
- g) dem Antidopingbeauftragten
- h) dem Vorsitzenden der Technischen Kommission Rennsport
- i) dem für Rennsport verantwortlichen Mitglied der Kommission Aus- und Weiterbildung
- j) einem Vertreter der Radsportjugend

2) Die Kommission für Hallenradsport/Sportentwicklung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

§ 26 Kommissionen

Wenn es die Durchführung der Verbandsaufgaben erfordert, können auf Vorschlag des Präsidiums Kommissionen gebildet werden, die durch den Hauptausschuss eingerichtet werden.

Im RSV NRW sind derzeit folgende Kommissionen zur Leitung und Organisation des Sportbetriebes eingesetzt:

- Die Kommission Leistungssport (olympische Disziplinen)
- Die Kommission Hallenradsport/Sportentwicklung
- Die Kommission Breitensport
- Die Technische Kommission Rennsport
- Die Kommission für Aus- und Weiterbildung

Diese handeln nach den Bestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer gemäß der Sportordnung, den Wettkampfbestimmungen, den Generalausschreibungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung/des Hauptausschusses des RSV NRW.

1) unverändert

a– f) unverändert

g) dem Antidoping-Beauftragten

h) – j) unverändert

2) unverändert

<ul style="list-style-type: none"> a) dem Vizepräsidenten Hallenradsport (Leitung) b) dem Koordinator Kunstfahren c) dem Koordinator Radball/Radpolo d) dem Koordinator Trialsin e) dem Koordinator Einradfahren f) den Landestrainern Hallenradsport g) dem Antidopingbeauftragten h) dem für Hallenradsport/Sportentwicklung verantwortlichen Mitglied der Kommission Aus- und Weiterbildung i) einem Vertreter der Radsportjugend 	<p>a– f) unverändert</p> <p>g) dem Antidoping-Beauftragten</p> <p>h) – i) unverändert</p>
<p>3) Die Kommission Breitensport setzt sich aus folgenden Personen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vizepräsidenten Breitensport (Leitung) b) dem Koordinator Radtourenfahren c) dem Koordinator Radwandern d) dem Tourenbegleiter-Obmann e) dem für Breitensport verantwortlichen Mitglied der Kommission Aus- und Weiterbildung f) einem Vertreter der Radsportjugend 	<p>3) unverändert</p> <p>a-f)unverändert</p>
<p>4) Die Technische Kommission Rennsport ist der Kommission Leistungssport beigeordnet und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einem Vorsitzenden (Qualifikation BDR/UCI-Kommissär) b) vier Beisitzern <p>Die Technische Kommission ist dem Vizepräsidenten für Rennsport verantwortlich, der auch weisungsbefugt ist. Die Mitglieder der Technischen Kommission Rennsport werden bis auf Widerruf vom Präsidium ernannt.</p> <p>Die Aufgaben bestehen in der Aus- und Weiterbildung der Kommissäre für den Bereich Straßenfahren, Bahnfahren, Mountainbike und BMX, Überwachung des Kommissärwesens in diesem Bereich, der</p>	<p>4) unverändert</p>

<p>Auswertung der Veranstaltungsberichte Rennsport, Einsatzplanung von Kommissäreinsätzen.</p> <p>5) Die Kommission Aus- und Weiterbildung wird auf Personalvorschlag der einzelnen Kommissionen gebildet, ist dem Präsidium gegenüber verantwortlich und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) einem Vorsitzendenb) drei Beisitzern (Rennsport, Hallenradsport/Sportentwicklung, Breitensport)c) den Landestrainern <p>Die Aufgaben bestehen in der Organisation und Durchführung von Lehrgängen für Trainer, allgemeinen Aus- und Weiterbildungen, Antidoping- Präventionsveranstaltungen und der Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk des Landessportbundes.</p> <p>6) Die jeweiligen Kommissionen regeln ihre Tätigkeit in einer eigenen Geschäftsordnung. Gäste und Experten können jederzeit mit hinzugezogen werden, haben allerdings bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Über die Ergebnisse und den Stand der Tätigkeiten berichten die jeweiligen Kommissionsvorsitzenden dem Präsidium und dem übrigen Landesvorstand.</p> <p>7) Bei der Beratung von sportlichen Angelegenheiten und der Behandlung von Fragen, die die Interessen der Aktiven berühren, sind jeweils 2 Aktive mit hinzuzuziehen. Die dafür in Frage kommenden Sportlerinnen und Sportler sind dem Vizepräsidenten Rennsport jeweils nach einer Mitgliederversammlung namentlich zu benennen.</p> <p>8) Der Antidopingbeauftragte ist für die Information über die augenblicklichen Reglements in diesem Bereich verantwortlich. Er ist Ansprechpartner für die übergeordneten Organe LSB und BDR.</p> <p>Der Antidopingbeauftragte berät die einzelnen Kommissionen und ist mit Sitz aber ohne Stimme Mitglied im Verbandsvorstand. Er wird durch</p>	<p>5) unverändert</p> <p>6) Die jeweiligen Kommissionen regeln ihre Tätigkeit in einer eigenen Geschäftsordnung. Gäste und Experten können jederzeit mit hinzugezogen werden, haben allerdings bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Über die Ergebnisse und den Stand der Tätigkeiten berichten die jeweiligen Kommissionsleiter dem Präsidium und dem übrigen Hauptausschuss.</p> <p>7) unverändert</p> <p>8) Der Antidoping-Beauftragte ist für die Information über die augenblicklichen Reglements in diesem Bereich verantwortlich. Er ist Ansprechpartner für die übergeordneten Organe LSB und BDR.</p> <p>Der Antidoping-Beauftragte berät die einzelnen Kommissionen.</p>
---	---

<p>das Präsidium bis auf Widerruf benannt.</p>	
<p>§ 28 Auflösung</p> <p>1) Die Auflösung des RSV NRW kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Ansonsten gilt § 17. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten erfolgen.</p> <p>2) Bei Auflösung oder Aufhebung des RSV NRW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des RSV NRW an das Innenministerium des Landes Nordrhein Westfalen zu Zwecken der Sportförderung und darf nur zu diesen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.</p>	<p>§ 27 Auflösung</p> <p>1) unverändert</p> <p>2) Bei Auflösung oder Aufhebung des RSV NRW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des RSV NRW an das für Sport verantwortliche Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu Zwecken der Sportförderung und darf nur zu diesen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.</p>
<p>§ 29 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wurde am 15.3.2009 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>Auf Grundlage dieser Satzung gefasste Beschlüsse werden dann ebenfalls wirksam, § 7 Dopingklausel, soll indessen sofort angewendet werden.</p>	<p>§ 28 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wurde am 10.03.2013 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>